



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.08.2015

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 40-10-00

Mitteilung Nr. 0138/2015
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	15.09.2015	Kenntnisnahme

Mitteilung

12. Schulrechtsänderungsgesetz

Am 24.06.2015 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Unter den diversen Änderungen ist aus kommunaler Sicht die Änderung des § 61 sowie die Einfügung des § 132c des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) von besonderer Bedeutung.

Änderung § 61 SchulG NRW Die bisherige Regelung sah vor, dass die von der Bezirksregierung Köln vorgeschlagenen Bewerber in geheimer Wahl durch die erweiterte Schulkonferenz gewählt (§ 61 Abs. 2 SchulG NRW a.F.) bzw. einzelne Bewerber durch die Wahl bestätigt sowie anschließend nach Einholung der Zustimmung des Schulträgers (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW a.F.) durch die obere Schulaufsichtsbehörde ernannt werden. Dem Schulträger in Gestalt des Rates der Stadt Bergneustadt wurde somit gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW ein sogenanntes „Veto-Recht“ eingeräumt.

Dieses Konstrukt erweckte stets den Eindruck einer relevanten Kandidatenauswahl verbunden mit einer wesentlichen Einbeziehung der Entscheidung der erweiterten Schulkonferenz, welches jedoch mit der beamtenrechtlichen Situation im Widerspruch stand. Zudem ist es in der Vergangenheit auch häufig so gewesen, dass die Bewerberauswahl auf eine Person beschränkt war.

Mit der zukünftigen, d.h. ab 01.01.2016 gültigen Gesetzesänderung wird das Schul- und Beamtenrecht wieder in Einklang gebracht. In der neuen Fassung des § 61 ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers die Stelle aus und prüft die Bewerbungen (§ 61 Abs. 1 S. 1 SchulG).
- Die Schulaufsicht nennt der Schulkonferenz und dem Träger die geeigneten Bewerber, welche zu einem Vorstellungstermin eingeladen werden können (§ 61 Abs. 1 S. 2 und 3 SchulG).

- Die Schulkonferenz als auch der Schulträger können Vorschläge gegenüber der Bezirksregierung abgeben (§ 61 Abs. 2 S. 1 SchulG).
- Abschließend trifft die obere Schulaufsicht unter Würdigung der Vorschläge und unter Nennung der Entscheidungsgründe gegenüber dem Schulträger die Auswahlentscheidung und vollzieht die Ernennung (§ 61 Abs. 3 SchulG).
- Gem. § 61 Abs. 4 SchulG kann die Schulaufsichtsbehörde aus dringenden dienstlichen Gründen Schulleiterstellen kurzfristig besetzen. Der Schulträger ist dazu anzuhören.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Verfahren hinsichtlich Wahl der erweiterten Schulkonferenz und die Einräumung des sog. „Veto-Rechts“ zukünftig entfallen. Die landesweiten Ausführungsbestimmungen hierzu befinden sich in der Ausarbeitung. Nach dessen Bekanntgabe wird das schulträgerinterne Verfahren neu geregelt.

Einfügung § 132c SchulG NRW Unter der Überschrift „Sicherung von Schullaufbahnen“ hat die Landesregierung die Möglichkeit eingeführt, dass eine Realschule einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten kann, der zu den Abschlüssen der Hauptschule führt, wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde nicht vorhanden ist.

Auch hier gilt, dass nähere Einzelheiten durch die in diesem Jahr noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt und konkretisiert werden.

Wlfrid Hlberg
Bürgermeister

Mitzeichnungen			
☒	Allgemeiner Vertreter	☐	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☒	Stadtkämmerer	☒	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☐	Fachbereich 1	☐	Fachbereich 4
	Datum		Datum